

Zeitschrift:	Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band:	53 (1959)
Heft:	8
Artikel:	Was man als Schweizer wissen sollte! [Fortsetzung]
Autor:	Ammann, Julius
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-925424

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer an der Leipziger Messe (Ostzone) mehr ausgestellt als früher, denn wenn gute Geschäfte locken, hört bei vielen die Vaterlandsliebe auf.

Ibalt

Was man als Schweizer wissen sollte!

von Julius Ammann

3. Vom Verein zur Bundesversammlung

In der Hauptversammlung eines Vereins sagt der Präsident: «Herr Giftschnabel schimpft als Mitglied über uns und über den Verein. Er hat schon zweimal den Jahresbeitrag nicht bezahlt. Was sollen wir machen mit ihm?» Ein Mitglied sagt: «Ausschließen aus dem Verein.» Der Präsident: «Wir haben keinen Artikel darüber in den Statuten. Aber wir können jetzt einen machen. Zum Beispiel: „Wer dem Verein schadet, wird ausgeschlossen.“» «Ich unterstütze den Antrag des Präsidenten», sagt ein Mitglied. Der Präsident sagt: «Sagt eure Meinung über den Antrag.» Es gibt einen Meinungsaustausch = eine Diskussion. Wird die Diskussion heftig, gibt es eine Redeschlacht, eine Debatte. Jeder darf aber nur zweimal zur Sache reden. Dann folgt die Abstimmung. Es sind 20 Stimmen für Ausschluß, 5 Stimmen dagegen. Was ist nun geschehen? Die Hauptversammlung hat sich selbst ein Gesetz gegeben. Sie ist also die gesetzgebende Behörde. Was geschieht weiter? Der Vorstand muß Herrn Giftschnabel den Beschuß mitteilen. Er vollzieht das Gesetz. Er ist die vollziehende Behörde. Weiter: Er hat mit dem Brief ein Urteil geschrieben. Er ist also auch richterliche Behörde. Man kann also auf 3 Arten regieren. Im Verein ist das möglich.

In der Gemeindeversammlung klage ich gegen Herrn Zorndubel. Ich sage: «Herr Zorndubel hat meinen Hund erschossen. Er muß mir 300 Franken bezahlen.» Der Gemeindepräsident, oder Gemeindeammann oder Gemeindehauptmann sagt zu mir: «Ich kann Ihnen nicht helfen. Die Gemeindeversammlung ist da nicht zuständig. Sie müssen Ihre Klage dem Einzelrichter, dem Friedensrichter, Vermittler oder dem Gemeindegerecht vorbringen.» Warum? Die Gerichtsgewalt ist in der Gemeinde schon abgetrennt von den andern Gewalten der Gesetzgebung und des Vollzuges.

Im Kanton. Die gesetzgebende Gewalt ist da der Kantonsrat, Landrat, Großrat und die Landsgemeinde. Die vollziehende Gewalt ist bei der Regierung und bei der Landsgemeinde.

Das Gericht ist abgesondert und wird aufgeteilt in Zivilgericht für Streitsachen, ins Strafgericht für Verbrechen. Und wer mit dem Urteil nicht zufrieden ist, kann den Streit weiter führen beim Obergericht oder Appellationsgericht.

Im Bund. Die gesetzgebende Gewalt wird aufgeteilt in 2 Behörden, in 2 Kammern. Diese Gewalt ist beim Nationalrat und beim Ständerat. Vollziehende Behörde ist der Bundesrat. Die oberste richterliche Behörde ist das Bundesgericht. Warum haben wir nun zwei gesetzgebende Behörden? Beide müssen die gleichen Gesetze ausarbeiten. Der Nationalrat ist die Vertretung des Schweizer Volkes. Auf 24 000 Einwohner, die Ausländer zählen dabei auch mit, kann ein Mitglied gewählt werden in den Nationalrat. Eine Bruchzahl über 12 000 Einwohner gibt das Recht auch zu einem Mitglied. Innerrhoden hat etwa 12 000 Einwohner. Es kann ein Mitglied wählen. Basel-Stadt hat 200 000 Einwohner und schickt 8 Mitglieder in den Nationalrat.

Fortsetzung folgt

Ausfüllrätsel

von Rudolf Stauffacher jun.

1	W	Ü	V	ch	l	an	s	t	is	l
2	o	i	g	b	r	A	a	h	l	l
3										
4										
5										
6										
7							d			
8	A	C	M	U	S	E	M	R	U	U
9	F	S	S	T	F	G	U	E	T	V

Diagonal von links oben nach rechts unten nennt den Ort, wo der nächste III. Weltkongreß der Gehörlosen stattfindet.

Lösungen bis 15. Mai an Frau B. Gfeller-Soom, Laubeggstraße 191, Bern.

Rätsellösung Nr. 4, von Hans Huber: 1. Ticino; 2. Berlin; 3. Kassel oder Dessau; 4. Madrid; 5. London oder Dublin. Die Diagonale ergibt: Tessin.